



59/SN-154/ME

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Telefon +43 1 501 05-DW
Telefax +43 1 501 05-250
http://wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

WissB 3006/00/DrSche/MG

Dr. Klaus Schedler

Durchwahl

4072

5451671/27

Datum

2001-03-28

UniStG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die im ausgesandten Entwurf vorgesehenen Veränderungen hinsichtlich der durch den Besuch von Universitätslehrgängen und Lehrgängen universitären Charakters erreichbaren akademischen Grade bzw. die in diesem Zusammenhang massiv eingeschränkten Möglichkeiten für Studienbewerber mit vergleichbaren, jedoch außeruniversitär erworbenen Qualifikationen haben uns dazu bewogen, die Möglichkeiten der Berücksichtigung formell und informell erworbener Bildungsnachweise im Studienrecht zu prüfen. Die in dieser Hinsicht in Österreich zum Ausdruck kommende vergleichsweise restriktive Grundeinstellung veranlasst uns dazu, vorab die Einarbeitung dreier wichtiger weitergehender Regelungsbereiche in das Gesetz anzuregen.

Konkret halten wir grundsätzlich für erforderlich:

1. Nach unserer Meinung sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, erforderliche Prüfungsnachweise in den freien Wahlfächern durch berufliche Praxiszeiten zu ersetzen. Hierzu sollte in sprachlicher Anlehnung an deutsche Studienangebote der Begriff der „studienintegrierten Praxis“ im UniStG verankert werden und in der weiteren Folge das Ausmaß und Verfahren bei Prüfungsersätzen in Analogie zur Bestimmung des HSG § 22 (3) geregelt werden.

Die bisherige Praxis der Berücksichtigung freier Wahlfächer in den gem. UniStG erstellten Studienplänen lässt keine konsistente Struktur erkennen, die auf einen sinnvollen Bezug der gewählten Angebote im Hinblick auf die Erfordernisse der Wissenschaft oder auf berufliche Tätigkeiten schließen ließe, so dass unter diesem Gesichtspunkt ein Ersatz dieser Studienzeiten durch eine Berufspraxis vielfach die zweckmäßigere Option darstellen dürfte. Die Facheinschlägigkeit der

d:\daten\word\Begutachtungen\

Tätigkeit sollte dabei kein maßgebliches Kriterium darstellen, da es ja lediglich um den Ersatz von Prüfungsnachweisen aus allen universitären Lehrveranstaltungen geht.

Auf Grundlage einer derartigen Regelung könnte namentlich für berufstätige Studierende (aber auch für Studierende mit Berufserfahrung vor Aufnahme des Studiums) die Möglichkeit geschaffen werden, in Einzelfällen (bei geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien) bis zu 50 Prozent der vorgesehenen Semesterstunden in Form einer Betriebspraxis zu absolvieren. Für die überwiegende Mehrzahl aller Studienrichtungen ließe sich auf diese Weise die Studienbelastung auf etwa 85 % reduzieren, ohne dass es zu Abstrichen bei der Qualität der wissenschaftlichen Berufsvorbildung käme.

Für Studierende aller Studienrichtungen bestünde somit ein Anreiz zur Aufnahme einer studienbegleitenden Berufstätigkeit, die nicht notwendigerweise zu einer Studienzeitverlängerung führt. Der Nutzen der Wirtschaft besteht demgegenüber in den erweiterten Möglichkeiten, etwa im Rahmen von Teilzeit- oder Werkverträgen auf gut qualifizierte Mitarbeiter zurückzugreifen und in der weiteren Folge bewährte Praktikanten nach ihrer Graduierung für akademische Karrieren im Unternehmen zu gewinnen. Im Gefolge der Schaffung berufsintegrierender Studien kam es überdies in Deutschland zu einer verstärkten Kooperation zwischen Hochschule und Wirtschaft hinsichtlich der Entwicklung berufsbegleitender Studienangebote.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass das Hochschüler-schaftsgesetz im § 22 (3) bereits eine vergleichbare Bestimmung enthält, deren Anwendung allerdings auf StudierendenvertreterInnen beschränkt ist. Wir glauben, dass diese Sonderbestimmung für ÖH-VertreterInnen in einer Form, die eine umfassendere Berücksichtigung berufspraktischer Erfahrungen erlaubt, auf alle Studierenden angewendet werden sollte.

2. Eine weitergehende zusätzliche Anregung zur Anerkennung außeruniversitär erworbener Qualifikationen ergibt sich im Wege einer zeitgemäßen Neufassung der Bestimmung nach § 59 (2) UniStG. Angesichts der bei vielen Studienrichtungen und in vielen Studienplänen erfreulicherweise erfolgten verstärkten Bezugnahme auf anwendungs- und berufsorientierte Kenntnisse ist unseres Erachtens die bestehende Beschränkung des Ersatzes von Prüfungsanerkennungen auf wissenschaftliche Forschungstätigkeiten in außeruniversitären Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß. Wir vertreten vielmehr die Auffassung, dass jede berufliche Tätigkeit, die geeignet ist einen Prüfungsnachweis für die betreffende Lehrveranstaltung zu ersetzen, ausschließlich nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt werden sollte. Auch weisen wir nochmals auf aktuelle, internationale Entwicklungen hin, wonach in vielen Ländern bereits Verfahren zur Ermittlung von Credits aufgrund von außeruniversitär erworbenen Qualifikationen im Einsatz sind.
3. Nicht zuletzt halten wir es vor dem Hintergrund des verstärkten Engagements der Universitäten im Bereich der Weiterbildung schließlich für die Sicherung eines fairen Wettbewerbs gegenüber den außeruniversitären Instituten der beruflichen Weiterbildung für erforderlich, im § 59 (1) UniStG die Aufzählung von Einrichtungen, deren Prüfungen als gleichwertig mit jenen eines Studienplans anerkannt

werden können, um die anerkannten Einrichtungen der beruflichen Erwachsenenbildung zu erweitern.

Zu den einzelnen im Entwurf vorgesehenen Punkten:

Ad § 26 (1) bzw. § 28 (1)

Hinsichtlich der Bezeichnung von Mastergraden teilen wir die Auffassung, dass im Wege der vorgeschlagenen Neuregelung sowohl eine Verwaltungsvereinfachung als auch eine Anpassung an die international gebräuchlichen akademischen Grade realisierbar ist.

Aus unserer Sicht stellt jedoch die im Entwurf angedachte formale Angleichung von bislang eigenständigen akademischen Grad im Felde der Post-graduate bzw. Executive Ausbildung eine ungerechtfertigte Abwertung auf einen sog. "junior" oder "regular" Level dar. Demgegenüber benötigt nicht nur die österreichische Wirtschaft unverwechselbare akademische Grade auf Weiterbildungsniveau. Der Zugang zu derartigen akademischen Grad im Rahmen der Weiterbildung erlaubt die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsangebote, die für die Wirtschaft und Erwerbsleben immer wichtiger werden: Es geht nicht zuletzt darum, den Gewerbetreibenden, die zB Lehrabschluss, Meisterprüfung bzw. Befähigungsnachweis erlangt und ein Unternehmen gegründet haben, ohne Umweg über Berufsreifeprüfung und „Maturantenstudium“ weitere Qualifikationsstufen zu eröffnen.

Entsprechende Bildungsangebote erweisen sich insbesondere auch dort als unverzichtbar, wo aufgrund von EU-Rechtsvorschriften regulierte Berufszugänge bestehen, die ein Hochschulstudium voraussetzen. Der MAS ist aufgrund seiner Konzeption eine sinnvolle Antwort auf die steigenden Anforderungen und den Nachqualifizierungsbedarf auf akademischem Niveau und es wäre bedauerlich, wenn die mit dem neuen Studienrecht eingeleitete Entwicklung eines eigenständigen innovativen akademischen Weiterbildungsgrades ohne Grund abbräche.

Als Beispiel für die Tragfähigkeit dieser Entwicklung auch in Zeiten der Umsetzung der Bologna Deklaration wird darauf verwiesen, dass es in Dänemark seit neuestem den akademischen Grad eines "professional bachelor" („Bekendtgørelse om uddannelse til professional bachelor“, Nr. 113 vom 19.2.2001/Dänisches Unterrichtsministerium) gibt und man dort bereits daran denkt, professional degrees auf Master-Ebene und in Form eines Professional Ph.D. zu ermöglichen. Betrachtet man die europäischen Trends in der Weiterbildung, so herrscht ein breiter Konsens über die Notwendigkeit eigener akademischer Grade für neue Formen der dualen Ausbildung auf akademischem Niveau, die nicht zuletzt berufliche Qualifikationsnachweis darstellen können, die zur Ausübung bestimmter Gewerbe und Freier Berufe erforderlich sind. Aufgrund dieser Überlegungen und der dargestellten auch internationalen Entwicklung plädieren wir eindringlich dafür, die bestehenden Optionen zur Erlangung eigenständiger akademischer Grade im Bereich der Weiterbildung beizubehalten.

Ebenfalls vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen im Hochschulbereich und im Hinblick auf die Umsetzung der Bologna-Deklaration ist für uns ferner nicht nachvollziehbar, warum im Entwurf bei Universitätslehrgängen und Lehrgängen universitären Charakters die Verleihung eines akademischen Grades auf international gebräuchliche

Mastergrade beschränkt wird. Wir vertreten vielmehr die Auffassung, das den betreffenden Einrichtungen grundsätzlich auch die Möglichkeit einzuräumen ist, international gebräuchliche Grade für den akademischen Erstabschluss (also Bakkalaureat oder vergleichbar) zu verleihen. Wir halten es daher für erforderlich, im §26 (1) bzw. §28 (1) des Entwurfs die Wortfolge „international gebräuchliche Mastergrade“ durch „international gebräuchliche Grade“ zu ersetzen.

Unbestritten bilden derartige Lehrgänge nicht nur eine attraktive Alternative zum ordentlichen Studienangebot der Universitäten, sondern können auch in inhaltlicher Hinsicht so konzipiert sein, dass mit ihrer Absolvierung eine Qualifikation erreicht wird, die einem akademischen Erstabschluss an einer ausländischen Bildungseinrichtung entspricht. Um nicht zuletzt bei einer Beschäftigung im Ausland sachlich nicht vertretbare Benachteiligungen für Absolventen eines derartigen österreichischen Lehrgangs zu vermeiden, sollten grundsätzlich auch ihnen die international üblichen Grade verliehen werden können.

Ferner verdeutlicht die geltende Fassung des §26 (1) bzw. §28 (1) vollkommen zu Recht, dass bestimmte Qualifikationen nicht nur durch ein Hochschulstudium, sondern auch durch berufliche Praxiserfahrungen erworben werden. Wir sprechen uns daher dagegen aus, dass im Entwurf die Möglichkeit der Anerkennung außeruniversitär erworbener Qualifikationen zurückgenommen wurde. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass an vielen Universitäten des Vereinigten Königreichs und in Irland ein System namens „Accreditation of Prior Experiential Learning“ (APEL) praktiziert wird. In Frankreich gibt es eine gesetzliche Grundlage, die derartige Anrechnungen in Form der „validation des acquis professionnels“ (VAP) regelt. Italien hat erst vor kurzem ein vergleichbares System namens „Formazione tecnica-professionale superiore integrata“ eingerichtet, während ähnliche Praktiken an den skandinavischen Hochschulen schon seit einiger Zeit Verbreitung gefunden haben. Gleichzeitig haben in letzter Zeit seitens der Europäischen Kommission Bemühungen eingesetzt, das bereits bestehende ECTS-System auf außeruniversitär erworbene Qualifikationen auszuweiten. Um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass derartige nationale und internationale Initiativen im österreichischen Studienrecht a priori nicht zur Anwendung kommen dürfen, schlagen wir vor, im Entwurf bei § 26 (1) und § 28(1) folgende Passage zu ergänzen: „Die Vergleichbarkeit kann dabei auch unter Anwendung von Verfahren zur Anerkennung außeruniversitär erworbener Qualifikationen und über international wirkende Akkreditierungseinrichtungen nachgewiesen werden“.

Ad § 27 (5)

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach nur bei Lehrgängen universitären Charakters das Unterrichtsprogramm dem Stand der Wissenschaft im betreffenden Fachgebiet zu entsprechen hat, ist geeignet, den inhaltlichen Gestaltungsspielraum bei außeruniversitären Lehrgangsanbietern einzuschränken. Entsprechend dem jeweiligen Bildungsziel sollte demgegenüber sowohl bei Universitätslehrgängen als auch bei Lehrgängen universitären Charakters der unmittelbare Anwendungs- und Berufsbezug im Vordergrund stehen dürfen. Die Bestimmung ist somit aus unserer Sicht inakzeptabel und wir schlagen vor, sowohl für Universitätslehrgänge als auch Lehrgänge universitären Charakters ersatzweise eine dem Bildungsziel des Lehrganges entsprechende Bezugnahme auf die Aufgaben und Grundsätze der Universität (§2 und §3 UniStG) vorzusehen.

Ad § 27 (6)

Die vorgeschlagene Bestimmung, der gemäß die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen zur Führung eines Lehrgang universitären Charakters durch Gutachten zweier Wissenschaftler nachzuweisen ist, erscheint vor dem Hintergrund des beim Ministerium angesiedelten Genehmigungsverfahrens sowie der ebenfalls im Entwurf vorgesehenen jährlichen Berichte an das Ministerium entbehrlich. Auch stellt eine derartige Sonderbestimmung für Lehrgänge universitären Charakters nach unserer Meinung eine problematische Diskriminierung der Lehrgänge außeruniversitärer Bildungseinrichtungen gegenüber jenen der Universitäten dar.

Ad § 27 (4)

Auch in diesem Zusammenhang halten wir es für problematisch, dass dem Entwurf folgend ein jährlicher Bericht über die Entwicklung des Lehrgangs nur für Lehrgängen universitären Charakters vorgesehen ist. Wir halten demgegenüber die Vorlage eines entsprechenden Berichtes auch bei Universitätslehrgängen für durchaus sinnvoll und plädieren auch im Hinblick auf die Vermeidung diskriminierender Bestimmungen dafür, diesen Bericht auch bei Universitätslehrgängen vorzusehen.

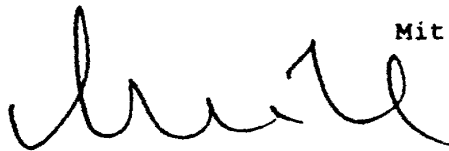
Ad § 27 (5)

Hinsichtlich der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung, der gemäß das Ministerium bei Lehrgängen universitären Charakters Erhebungen, Überprüfungen und Evaluierungen zur Qualität der Lehre anordnen kann, für deren Kosten der Erhalter aufzukommen hat, möchten wir sichergestellt wissen, dass vergleichbare Überprüfungen auch bei Universitätslehrgängen angeordnet werden können, deren Kosten ebenfalls aus der wirtschaftlichen Gestion des Lehrgangs zu bestreiten sind. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der technisch-administrative und finanzielle Aufwand für derartige Überprüfungen für den Erhalter sowohl zumutbar als insbesondere auch budgettechnisch kalkulierbar sein sollte.

Ad § 59 (1)

Die vorgesehene Regelung, wonach die an Lehrgängen universitären Charakters erworbenen Prüfungsnachweise in Zukunft ebenso für Uni-Studien anerkannt werden können, wie dies schon bislang bei Prüfungsnachweisen aus Universitätslehrgängen möglich war, wird ausdrücklich begrüßt. Überdies verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere Haltung, dass derartige Anerkennungen letztendlich ausschließlich nach Maßgabe der Gleichwertigkeit und unabhängig von der Art der Einrichtung, an welcher der Prüfungsnachweis erworben wurde, zu ermöglichen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv